



Vertragsbedingungen für Softwarelizenzverträge, Appliances und Services der Exasol Schweiz AG („Exasol“)

Für Angebote von Exasol über den Verkauf oder die Vermietung von Software, Appliances und/oder die Erbringung von Dienstleistungen ("Services") gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen („VB“) ergänzend zu den Regelungen und Leistungsbeschreibungen im Angebot. Werden im Angebot abweichende Regelungen zu diesen VB getroffen, so gehen diese abweichenden Regelungen den entsprechenden Bestimmungen in den vorliegenden VB vor. Bei Annahme des Angebots („Vertrag“) durch den Vertragspartner sowie bei Einbeziehung als Anlage zu einem Vertrag sind diese VB Bestandteil des Vertrages.

Für Angebote von Exasol zur Evaluierung der Software gelten die vorliegenden VB nicht, sondern die speziellen Vertragsbedingungen für die Softwareevaluierung (PoC).

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltung der Vertragsbedingungen

Für Verträge mit Exasol sowie vorvertragliche Schuldverhältnisse gelten ausschliesslich diese VB. Vertrags- und Geschäftsbedingungen (oder dergleichen) des Vertragspartners werden, auch wenn diese Angebotsaufforderungen, Bestellungen, Annahmeerklärungen usw. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsinhalt, sondern gelten nur, soweit sie von Exasol schriftlich und explizit angenommen worden sind. Die in Ziffern 2 und 3 dieser VB aufgeführten Leistungen werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn die Leistungserbringung zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart ist. Vorbehalten bleiben besondere Einzelabreden oder anderweitige schriftliche Vereinbarungen zwischen Exasol und dem Vertragspartner, die Vorrang vor diesen VB haben.

1.2 Geheimhaltung und Datenschutz

1.2.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen (z.B. Software, Unterlagen, Präsentationen etc.), die rechtlich geschützt sind, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind („**Vertrauliche Informationen**“), auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoss gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern die Vertraulichen Informationen so, dass ein unberechtigter Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

1.2.2 Die Vertragspartner machen die Vertraulichen Informationen nur den Mitarbeitern (einschliesslich Mitarbeitern von Konzerngesellschaften) und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Sie belehren diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Vertraulichen Informationen und haben diese Personen durch schriftliche Vereinbarungen zur Geheimhaltung zu verpflichten. Dritten kann der Zugang zu Vertraulichen Informationen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der anderen Partei gewährt werden.

1.2.3 Exasol verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Vertragspartners unter Beachtung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

1.3 Vergütung, Zahlungsbedingungen

1.3.1 Soweit im Vertrag nicht anderweitig geregelt, sind Zahlungsverpflichtungen 14 Kalendertage nach Eingang der Rechnung beim Vertragspartner ohne Abzug zur Zahlung fällig. Befindet sich der Vertragspartner im Annahmeverzug, sind der Kaufpreis, die Mietgebühren, die Maintenance- bzw. sonstige Servicegebühren (z.B. für operative Aufgaben bzw. Professional Services) auch ohne Überlassung der Software bzw. Erbringung der Leistung zur Zahlung fällig. Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind die Mietgebühren, bzw. Gebühren für dauerhafte Serviceleistungen im Voraus der jeweils vereinbarten Rechnungsperiode (z.B. jährlich, vierteljährlich) zu entrichten. Bei Services ist Exasol berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von bis zu 50 % der beauftragten Leistung vom Kunden zu fordern. Exasol ist berechtigt, für Services nach Leistungserbringung jederzeit Teilrechnungen zu stellen.

1.3.2 Preisangaben von Exasol verstehen sich zuzüglich allfälliger gesetzlicher Mehrwertsteuer (MwSt.). Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich die Preisangaben im Vertrag zu den Services zuzüglich anfallender Reisekosten.

1.3.3 Der Vertragspartner kann nur mit den von Exasol unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen verrechnen. Ausser im Bereich von Art. 166 OR kann der Vertragspartner Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Exasol an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Vertragspartner nur innerhalb dieser Vertragsverhältnisse zu.

1.4 Haftungsbeschränkung und -ausschluss

1.4.1 Sämtliche Ansprüche des Vertragspartners auf Ersatz von Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. Ersatz von Produktionsausfall, Nutzungsverlusten, Geschäfts- oder Kundenverlust, entgangener Gewinn, Verlust von Goodwill oder einer Geschäftsangelegenheit, Ansprüchen Dritter oder Ersatz von indirektem Schaden und Folgeschäden,



gleichgültig aus welchem Rechtsgrund (vertraglich oder ausservertraglich) solche Schäden geltend, sind wegbedungen und ausgeschlossen, soweit zwingende produktehaftpflichtrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

- 1.4.2 Die Haftung für direkte und unmittelbare Schäden aus oder im Zusammenhang mit diesen VB oder der nicht ordnungsgemässen Vertragserfüllung ist insgesamt beschränkt auf die vom Vertragspartner bezahlte Vergütung.
- 1.4.3 Diese/r Haftungsbeschränkung und -ausschluss gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Exasol. Somit ist jegliche Haftung für Schäden, die durch leicht oder mittel fahrlässiges Verhalten verursacht wurden, hiermit wegbedungen.
- 1.4.4 Exasol bleibt der Einwand des Mit- und Selbstverschuldens des Vertragspartners offen. Der Vertragspartner hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung entsprechend der Bedeutung und Relevanz der Daten für seinen Geschäftsbetrieb und zur Abwehr von Schadsoftware nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik.
- 1.4.5 Vorbehalten bleiben Deliktsansprüche (z.B. bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit) sowie anderweitige zwingende Gesetzesbestimmungen.
- 1.5 Referenz
- 1.5.1 Exasol ist berechtigt, den Vertragspartner als Referenzkunden namentlich sowie mit Darstellung dessen Logos zu nennen und dies werblich zu nutzen.
- 1.5.2 Plant Exasol die Veröffentlichung von Pressemeldungen, Success Stories, Video-Kundenstatements, schriftlichen Kundenzitaten oder einseitigen Präsentationsfolien über den Vertragspartner etc., wird das vorgenannte Material vorab mit dem Vertragspartner abgestimmt.

1.6 Reselling / Endnutzerbedingungen

Erwirbt oder mietet ein Endnutzer die Software durch einen Lizenzvertrag („Lizenz“) mit einem autorisierten Partnerunternehmen („Reseller“) von Exasol, gelten die vorliegenden VB ergänzend zur Lizenz, sofern in der Lizenz nicht ausdrücklich anderweitig geregelt. Bezieht der Endnutzer Services (Dienstleistungen) von Exasol, gelten die nachfolgenden Bestimmungen der VB – ergänzend zum Servicevertrag zwischen Endnutzer und Reseller („Servicevertrag“). Soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, ist Exasol hinsichtlich der Softwarepflege sowie der Erbringung sonstiger Services (lediglich) Subunternehmer des Resellers und es besteht insofern keine unmittelbare vertragliche Beziehung zwischen Exasol und dem Endnutzer. Für das Unterauftragsverhältnis zwischen Reseller und Exasol gelten die vorliegenden VB sinngemäss, soweit nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart.

2 **Ergänzende Bedingungen für Softwarekauf (*Perpetual License*) und Softwaremiete (*Subscription*)**

2.1 Definition von Software

„Software“ ist ein Software-Stack bestehend aus Exasuite sowie von Exasol bereitgestellte Clients und Treiber sowie jede Modifizierung, Fehlerbehebung, Patch, Bugfix etc., die Exasol dem Vertragspartner in welcher Form auch immer zur Verfügung stellt.

„Exasuite“ besteht aus der Exasol Database Software sowie dem darauf abgestimmten Betriebssystem (Exacluster OS). „Clients- und Treiber“ sind der Client Exaplus sowie die von Exasol bereitgestellten Treiber (z.B. ODBC, JDBC, ADO.NET).

2.2 Nutzungsumfang

- 2.2.1 Mit Kaufpreiszahlung bzw. Zahlung der Mietgebühr erhält der Vertragspartner ein einfaches, nicht übertragbares sowie zeitlich unbeschränktes, bzw. im Fall der Softwaremiete ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht, Exasuite auf einem oder mehreren dedizierten Servern („Cluster“) zu betreiben und Exasol Clients und Treiber zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht ist gemäss den im Vertrag genannten Parametern (Rohdatenvolumen/DB RAM etc.) beschränkt. Wenn lediglich die Parameter einer schon bestehenden Lizenz erweitert werden, beschränkt sich die Nutzung dieser Erweiterung auf das schon bestehende Cluster. Eine Splittung der Lizenz auf mehr als ein Cluster bzw. die Einrichtung eines neuen Clusters im Rahmen einer Lizenzerweiterung bedarf der vorherigen Zustimmung von Exasol. Sofern im Vertrag nicht anderweitig geregelt, kann die Lizenz produktiv genutzt werden (Produktivlizenz). Wird dem Vertragspartner nur eine Entwicklungs- bzw. Testlizenz eingeräumt, so ist keine Produktivnutzung gestattet, sondern nur eine Nutzung zu Entwicklungs- bzw. Testzwecken. Das Produkt "ExaOne" ist limitiert auf 1 TB Rohdatenvolumen und einem Datenbankknoten.
- 2.2.2 Die Software darf nicht weitervermietet, untervermietet oder sonst in körperlicher oder unkörperlicher Form verbreitet werden. Der Gebrauch der Software durch und für Dritte (z.B. durch Outsourcing, Application Service Providing) ist ohne vorherige Zustimmung von Exasol nicht erlaubt. Eine Nutzung der Software durch Konzerngesellschaften des Vertragspartners (keine Dritte im Sinne dieser VB) ist zulässig. Der Vertragspartner ist indes verpflichtet, die die Software nutzenden Konzerngesellschaften zur Einhaltung dieser VB zu verpflichten. Der Vertragspartner haftet gegenüber Exasol für Verstösse seiner Konzerngesellschaften gegen die vorliegenden VB.



- 2.2.3 Der Vertragspartner ist ohne die Zustimmung von Exasol nicht berechtigt, überlassene Software in irgendeiner Form umzuarbeiten, zu bearbeiten oder zu vervielfältigen, soweit dies nicht im Rahmen der rechtmässigen Nutzung notwendig ist. Eine Entschlüsselung ist nur gemäss den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 21 URG) zulässig.
- 2.2.4 Software, Code oder verwandte Materialien von Dritten, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf „Open Source“- oder „Freeware“-Software, die mit der Software vertrieben, bereitgestellt oder anderweitig von der Software verwendet werden („**Drittanbieter Komponenten**“), können unter zusätzlichen oder anderen Lizenzbedingungen lizenziert werden, die diesen Drittanbieter Komponenten beigelegt sind. Die Drittanbieter Komponenten und die dazugehörigen Lizenzbedingungen sind im Installationspaket der Software aufgeführt. Der Vertragspartner stimmt zu und erkennt an, dass diese Lizenzbedingungen deren Nutzung regeln. Der Vertrag schränkt die Rechte des Vertragspartners aus den Lizenzbedingungen der Drittanbieter Komponenten weder ein noch erweitert er diese. Falls eine Lizenz einer bestimmten Drittanbieter Komponente dies erfordert, stellt Exasol dem Vertragspartner den Quellcode dieser Drittanbieter Komponente und gegebenenfalls die von Exasol vorgenommenen Modifizierungen dieser Drittanbieter Komponente auf schriftliche Anfrage an die Exasol Adresse im Vertrag zur Verfügung.
- 2.2.5 Im Falle eines Verstosses des Vertragspartners gegen Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie gegen Ziffer 2.3 insofern, als dass die Software unbefugt einem Dritten überlassen wird, schuldet der Vertragspartner Exasol eine Konventionalstrafe in Höhe der Hälfte des Betrages, den der Dritte nach der dann aktuellen Preisliste für die Software bei Exasol hätte zahlen müssen, zumindest in Höhe der Hälfte des vereinbarten Kaufpreises (beim Softwarekauf) bzw. der vereinbarten jährlichen Mietgebühr (bei der Softwaremiete). Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 2.2.6 Exasol ist nach vorheriger schriftlicher Ankündigung berechtigt, die vertragsgemässe Nutzung der Software (insbesondere im Hinblick auf Überschreitung des Lizenzumfanges) zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgt unter Berücksichtigung der betrieblichen Interessen (Geschäftszeiten, Sicherheitsvorgaben etc.) des Vertragspartners.
- 2.3 Weitergabe (nur möglich im Falle eines Softwarekaufs)
- 2.3.1 Der Vertragspartner darf die Software einem Dritten nur einheitlich und unter vollständiger und endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung der Software überlassen. Die vorübergehende Überlassung der Nutzung an Dritte ist untersagt, egal ob dies entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt, und in welcher Form (körperlich oder unkörperlich) die Software überlassen wurde.
- 2.3.2 Die Weitergabe der Software bedarf der schriftlichen Zustimmung von Exasol. Exasol erteilt die Zustimmung, wenn (i) der Vertragspartner Exasol schriftlich versichert, dass er alle Originalkopien der Software dem Dritten weitergegeben und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat, (ii) der Dritte schriftlich sein Einverständnis gegenüber Exasol mit den geltenden VB und den anwendbaren Nutzungs- und Weitergabebedingungen erklärt und (iii) wenn keine wichtigen Gründe (z.B. Konkurrenzschutz) der Weitergabe entgegenstehen.
- 2.4 Überlassung
- 2.4.1 Die Lieferung der Software erfolgt durch die Zusendung eines License Keys, der zur Nutzung der herunterladbaren Software berechtigt oder durch die Installation von Exasol beim Vertragspartner, wenn die Erbringung von Installationservice (Cluster Setup) vereinbart ist.
- 2.4.2 Die Software wird nur im Maschinencode (Binärlizenz) und nicht im Quellcode überlassen.
- 2.4.3 Die Benutzerdokumentation zur Software steht dem Vertragspartner auf der Homepage von Exasol zum Download in englischer Sprache bereit.
- 2.5 Sachmängel
- 2.5.1 Die Beschaffenheit und Funktionalität der Software ergibt sich abschliessend aus der Benutzerdokumentation sowie dem Vertrag. Die darin enthaltenen Angaben sind als Leistungsbeschreibungen zu verstehen und nicht als Garantien. Eine Garantie wird nur gewährt, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet worden ist und durch die Geschäftsleitung von Exasol schriftlich erklärt wird.
- 2.5.2 Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertragsgemässe, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und weist die bei Software dieser Art übliche Qualität auf; sie ist jedoch nicht gänzlich fehlerfrei, was der Vertragspartner anerkennt. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung etc. resultiert, ist kein Sachmangel. Eine unerhebliche Abweichung der Qualität und Funktionsfähigkeit bleibt unberücksichtigt.
- 2.5.3 Der Vertragspartner hat Mängel nach Entdeckung/Auftreten unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen zu melden. Bei vertragsgemäss gerügten Sachmängeln kann Exasol nach eigener Wahl entweder nachbessern oder Ersatz liefern (Software, die den Mangel nicht hat). Als zulässige Nachbesserung gilt nach Wahl von Exasol die Beseitigung des Mangels sowie die Umgehung oder Unterdrückung des Mangels. Bei der Mängelbehebung sind zumindest drei Nachbesserungs- oder Ersatzlieferungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion ohne den Fehler ist vom Vertragspartner zu übernehmen, wenn dies



für ihn zumutbar ist. Bei Überlassung einer neuen Fassung der Software ist die jeweils ausgetauschte Fassung zu vernichten oder auf Verlangen an Exasol herauszugeben.

- 2.5.4 Der Vertragspartner hat Exasol bei der Fehleranalyse und Mängelbehebung in zumutbarem Rahmen zu unterstützen, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, Exasol umfassend informiert und ihr ausreichend Gelegenheit für die Mängelbehebung gewährt. Exasol ist berechtigt, Leistungen auch durch Fernwartung zu erbringen. Der Vertragspartner hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und Exasol nach entsprechender vorheriger Ankündigung elektronischen Zugang zur Software zu gewähren.
- 2.5.5 Schliesst Exasol die Mängelbehebung bei einem Softwarekauf nicht innerhalb angemessener Frist erfolgreich ab, kann ihr der Vertragspartner eine angemessene Nachfrist (üblicherweise mindestens 14 Kalendertage) setzen mit der Androhung, den Vertrag rückgängig zu machen oder Ersatz des Minderwertes zu fordern. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Vertragspartner innerhalb einer Ausübungsfrist von 14 Kalendertagen eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen oder den Überlassungsvertrag in Bezug auf die betroffene Software kündigen bzw. von diesem zurücktreten. Anderweitige oder weitergehende Gewährleistungsansprüche (einschliesslich des Rechts auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz) sind ausdrücklich wegbedungen. Diese/r Haftungsbeschränkung /-ausschluss gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Seiten Exasol. Ziffer 1.4 bleibt vorbehalten.
- 2.5.6 Im Fall der Softwaremiete (vgl. auch Ziffer 2.8 unten) umfasst die Pflicht zur Instandhaltung der Software nicht die Anpassung der Software an veränderte Einsatzbedingungen und technische und funktionale Entwicklungen, wie Veränderungen der IT-Umgebung, insbesondere Änderung der Hardware oder des Betriebssystems, Anpassung an den Funktionsumfang konkurrierender Produkte oder Herstellung der Kompatibilität zu neuen Datenformaten.
- 2.5.7 Für überlassene Sachen (Hard- und Software; nicht anwendbar auf Hardware der Appliance) von Dritten wird Exasol dem Vertragspartner diejenigen Ansprüche aus Sachmängeln gegen Exasol-Lieferanten und Lizenzgeber im weitestmöglichen Umfang abtreten, die Exasol selbst erhalten hat. Im Übrigen ist die Mängelhaftung von Exasol bezüglich mangelhafter Drittsachen auf die Herabsetzung der Vergütung bzw. Rückabwicklung beschränkt. Ziffer 1.4 bleibt vorbehalten.
- 2.5.8 Mit Ausnahme von Deliktsansprüchen nach Art. 41 ff. OR verjähren die Gewährleistungsansprüche mit Ablauf von 12 Monaten nach der Ablieferung des Vertragsgegenstandes, es sei denn, Exasol habe den Mangel absichtlich verschwiegen bzw. hierüber getäuscht. Die Verjährung beginnt im Falle des Überlassens eines Lizenzservers bzw. der Installation durch Exasol mit Ablieferung, im Fall des Downloads aus dem Internet nach Freischaltung der Zugangsdaten für den Downloadbereich.

2.6 Rechtsmängel

Exasol stellt den Vertragspartner von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit einer vertragsgemässen Nutzung der Software gegen den Vertragspartner erhoben werden sollten. Der Vertragspartner wird Exasol sofort über geltend gemachte Drittansprüche unterrichten (insbesondere über vorzunehmende Massnahmen der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung informieren) und Exasol die Möglichkeit geben, das Verfahren gegen den bzw. die Dritten selbst zu führen. Des Weiteren wird Exasol in angemessenem und zumutbarem Umfang dem Vertragspartner die Nutzungsrechte verschaffen oder eine Ersatzlieferung vornehmen oder die Software so verändern, dass Rechte Dritter nicht mehr berührt werden.

2.7 Initiales Sizing – Abhängigkeit der Performance

Hat Exasol hinsichtlich des initialen Sizing der Lizenz und der Hardware eine Empfehlung ausgesprochen, so erfolgte diese nach bestem Wissen und auf Grundlage der zum Zeitpunkt der abgegebenen Empfehlung bekannten Bedingungen und Einflussfaktoren. Der Vertragspartner erkennt an, dass es sich bei der Software um eine komplexe Datenbank handelt, deren Performance-Werte von den unterschiedlichsten Faktoren abhängen (z.B. Hardwareumgebung, sonstige Umgebungsbedingungen, Datenmodell und Abfragestruktur, Datenmenge). Jede Änderung eines solchen Faktors kann Auswirkungen auf die Performanzenwerte haben, so dass Exasol keine Gewähr für eine bestimmte Performance der Software abgeben kann und abgibt, insbesondere, wenn entsprechende Faktoren nachträglich geändert werden. Wünscht der Vertragspartner eine Performanceberatung anhand aktueller Bedingungen, bietet Exasol Performance Service bzw. Professional Services an.

2.8 Softwaremiete: Instandhaltung, Dauer, Kündigung

- 2.8.1 Im Rahmen der Softwaremiete ist die Maintenance (Softwarewartung) (vgl. die jeweilige Ziffer der Servicebeschreibung) als Instandhaltung Teil des Softwaremietvertrags, ohne dass ein separater Service-Vertrag abgeschlossen wird. Die Einzelheiten der Maintenance (Softwarewartung) werden in der Servicebeschreibung geregelt. Die Maintenance (Softwarewartung) ist zwingender Bestandteil des Vertrages über die Softwaremiete und kann nur mit dem Vertrag über die Softwaremiete beendet werden. Im Übrigen bestimmen sich die Services nach dem gebuchten Service-Level.
- 2.8.2 Ziffer 3.2 ist entsprechend anwendbar für Laufzeit und Kündigung von Verträgen über die Überlassung der Software sowie Maintenance (Softwarewartung).



2.8.3 Nach Beendigung des Vertrages erlischt jegliches Nutzungsrecht an der Software und der Vertragspartner hat einen etwaig erhaltenen Lizenzserver sowie Datenträger und erstellte Sicherungskopien herauszugeben, die Software zu deinstallieren und etwaige verbleibende Softwarereste aus dem IT-System unumkehrbar zu löschen. Auf Aufforderung des Lizenzgebers/Exasol hat der Vertragspartner die Erfüllung der vorgenannten Pflichten schriftlich zu bestätigen.

2.9 Spezielle Bedingungen für den Kauf von Appliances

Die nachstehenden Spezialbedingungen für den Kauf von Appliances gehen den entsprechenden Regelungen (falls vorhanden) in den übrigen VB vor:

2.9.1 Definition: Eine Appliance ist ein konfiguriertes System bestehend aus der Software installiert auf einem Server-Cluster des Herstellers Dell („Hardware“).

2.9.2 Überlassung: Die Überlassung der Appliance erfolgt nach gesonderter Vereinbarung der Parteien. Sobald Exasol ein mögliches Lieferdatum des Hardwareherstellers bekannt ist, wird sie sich mit dem Vertragspartner in Verbindung setzen.

2.9.3 Versendung und Eigentumsvorbehalt: Sofern im Vertrag nicht abweichend aufgeführt, wird die Hardware bzw. Appliance auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners versandt. Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald die Hardware bzw. Appliance an den jeweiligen Transporteur übergeben wurde. Exasol behält sich das Eigentum an der gelieferten Hardware bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung vor.

2.9.4 Sachmängel Hardware: Exasol tritt sämtliche Ansprüche und Rechte bei Mängeln des Kaufvertrags über die Hardware sowie etwaige zusätzliche Garantieansprüche gegen den liefernden Hersteller/Lieferanten an den Vertragspartner ab. Soweit der Vertragspartner Ansprüche gegen den liefernden Hersteller/Lieferanten oder einen Dritten aus eigenem Recht hat (z.B. aufgrund eines Beratungsfehlers des Herstellers/Lieferanten), ist der Vertragspartner verpflichtet, vorrangig seine Ansprüche aus eigenem Recht durchzusetzen. Im Übrigen stehen dem Vertragspartner keine Ansprüche und Rechte gegen Exasol wegen Mängeln an der Hardware zu, es sei denn (i) Exasol habe den Mangel arglistig verschwiegen, (ii) Exasol, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben grob fahrlässig oder vorsätzlich ihre Pflichten verletzt, sowie (iii) bei Vorliegen von Deliktsansprüchen (z.B. bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit).

3 **Ergänzende Bedingungen für Services (Dienstleistungen)**

3.1 Leistungsbeschreibung

Ist Gegenstand des Vertrags

- die Serviceerbringung in den Support-Leveln Silver, Gold und Platinum;
- ergänzende Beratungsleistungen wie Cluster Setup, Cluster Administration Service, Professional Services oder Performance Service;
- Training wie Team Training, Online-Training, individuelles Training und/oder Exasol Zertifizierung;
- ExaCloud Hosting Service; und/oder
- Appliance Hardware Support

gilt die jeweilige Servicebeschreibung, abrufbar unter <https://www.exasol.com/terms-and-conditions/>.

3.2 Servicevertrag: Dauer, Kündigung

3.2.1 Bei dauerhaften Serviceleistungen ergibt sich die Dauer (unbestimmt, bestimmt) und Rechnungsperiode (z.B. jährlich, vierteljährlich etc.) für den Servicevertrag aus dem Vertrag. Ist nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart, ist für den Vertragsbeginn der Zeitpunkt der Überlassung der Software massgeblich, bzw. bei ExaCloud Hosting Service der Zeitpunkt der Bereitstellung des Service. Wurde keine feste Dauer vereinbart, verlängert sich der Servicevertrag jeweils um die im Vertrag festgelegte Rechnungsperiode, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende einer Rechnungsperiode schriftlich gekündigt wurde. Ist eine monatliche Rechnungsperiode vereinbart, kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende der monatlichen Rechnungsperiode gekündigt werden. Ist eine Mindestlaufzeit vereinbart, kann die Kündigung frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit erfolgen.

3.2.2 Appliance Hardware Support: Die Dauer des Appliance Hardware Support beträgt (mit Ausnahme der Switches) 36 Monate, es sei denn, es findet sich hierzu eine abweichende Vereinbarung im Vertrag. Die Laufzeit beginnt zum Zeitpunkt der Bereitstellung der Appliance. Der Appliance Hardware Support für die Switches hat eine feste Laufzeit von 33 Monaten ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung. Bietet der Hersteller Dell nach dem Ablauf der Laufzeit eine Support Service-Verlängerung – dann voraussichtlich einmalig für zwei Jahre – an, können die Vertragsparteien einvernehmlich über eine entsprechende Verlängerung des Wartungsvertrages verhandeln.

3.2.3 Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Partei ist diesfalls berechtigt, den Vertrag jederzeit und fristlos zu kündigen.

3.2.4 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.



4 Schlussbestimmungen

4.1 Verschiedenes

4.1.1 Exasol ist berechtigt, zum Zwecke der Vertragserfüllung auch Mitarbeiter von Konzerngesellschaften und bei Trainingsleistungen (Ziffer 3) auch von Exasol zertifizierten Partnerunternehmen einzuschalten, bleibt jedoch in jedem Fall gegenüber dem Vertragspartner für die vollständige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich. Wird die Leistung durch einen sonstigen Subunternehmer (nicht durch eine Konzerngesellschaft) erbracht, wird der Vertragspartner zuvor schriftlich darüber unterrichtet.

4.1.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform (elektronische Signatur hierfür ausreichend). Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Regelung.

4.1.3 Exasol kann diese VB jederzeit ändern. Der Vertragspartner wird vorgängig schriftlich oder auf andere geeignete Weise darüber informiert. Nach erfolgter Mitteilung gelten die geänderten VB als vom Vertragspartner genehmigt und akzeptiert, sofern er dagegen nicht innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen seit der entsprechenden Mitteilung schriftlich Widerspruch erhebt.

4.1.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser VB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages bzw. der VB im Übrigen nicht berührt. Diese Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die den von den Vertragspartnern verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzungen am nächsten kommen.

4.2 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen des Vertragspartners mit Exasol aus oder im Zusammenhang mit diesen VB resp. dem Vertrag unterstehen schweizerischem materiellem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verfahren, die aus oder im Zusammenhang mit diesen VB bzw. dem Vertrag zwischen Exasol und dem Vertragspartner entstehen, ist Zürich 1, Schweiz.